

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe

Fecht, Karl Gustav

Karlsruhe, 1887

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-17141

Beilage I. (S. 63).

Kurzer Begriff aller derer Freyheiten, Privilegien und sonderbahrer Begnadigungen womit der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl, Marggraff zu Baden und Hochberg, Landgraff zu Sausenberg, Graff zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötelen, Badenweiler, Lahr und Mahlberg 2c. der Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Mayest. wie auch des Löbl. Schwäbischen Crayses bestellter respective General-Feld-Marschall und General-Feld-Zeugmeister, auch Obrister über ein Kayserl. Regiment zu Fuß 2c. die Jenige, welche hintünfftig bey und neben Dero Neu-Erbauenden Lust-Hauß Carols-Ruhe mit Anbauung neuer Behausungen 2c. Sich niederlassen werden, anzusehen gedenket.

Gedruckt zu Durlach, durch Theodor Hechten.

Gleich wie des Regierenden Herrn Marggravens zu Baden und Hochberg 2c. 2c. Hoch-Fürstl. Durchl. sich gnädigst entschlossen, ohngefähr einer Stunden weit von Dero Residenz-Statt Durlach ein neues Lust-Hauß anlegen zu lassen, selbigem auch, nicht nur einen ansehnlichen Anfang= sondern auch zugleich den Rahmen Carols-Ruhe der Ursachen gegeben haben, weilien sie die nunmehr durch Gottes Gnade verliehene Friedenszeiten daselbsten zur Erleichterung Dero schweren Regierungs-Lastes in etwas einsamer Ruhe zu genießien sich vorgenommen, dennoch aber, um die Annehmlichkeit der Situation durch die Deutseeligkeit zu vermehren, zerschiedene nutz= und ehrbare Gewerbe, Manufacturen, und Handtierungen allda einzuführen gedenken; also haben auch höchst-gedacht Se. Hochfürstl. Durchl. einen kurzen Begriff aller Freyheiten, Privilegien und besonderer Begnadigungen, so wie den Jenigen, die bey und um gedachtes Carols-Ruhe, sich niederzulassen= und mit Erbauung neuer Häußern vest zu setzen, Lust haben, oder bekommen, gnädigst gönnen, und verleyhen werden 2c. in öffentlichen Truck kommen= und sowohl in= als außer Landes zu männiglichs Wissenschaft bringen zu lassen, gnädigst befohlen. Und zwar

I. Solle von dieser Anbauung und Genuß solcher Freyheiten, der Religion halber niemand ausgeschlossen= sondern alle und jede, welche einer aus denen im Heil. Röm. Reich recipirten Religionen zugewandt seynd, gelitten, und in ihrem Handel und Wandel guter Vorschub gethan werden. Und damit

II. Dergleichen Neuanbauende desto mehrere Ruhe und Vergnügen haben mögen, so wollen Se. Hochfürstl. Durchl. Selbige mit einem eigenen Unter-

Gericht versehen lassen, und wegen der etwa zu erörtern seyenden Zwistigkeiten der Jurisdiction Dero Ober-Amts Durlach in prima Instantia, untergeben, und ernstlich darob halten, daß ein jeder einer ohnverzöger- und ohnpartheylichen Justiz sich zu erfreuen habe. Weilen auch

III. An Bequemlichkeit der Wohnstätte nicht wenig gelegen, so werden Se. Hochfürstl. Durchl. einem jeden neu-ankommenden Inwohner einen erklecklichen Wohn-Platz nach Beschaffenheit seiner Profession, Stand und Familie, nicht weniger, wo es nöthig, zum Hoff, Scheuren, Stallung und Garten, ohnentgeltlich auszeichnen und einräumen lassen, auch

IV. Das benöthigte Bau-Holz und Sand ebenfalls gratis erlauben. So viel aber

V. Das Brechen und Beführen der Steinen, deren bey und um Durlach genug zu bekommen, belanget, so wird solches der Neu-anbauende wegen geringer hierauff zu wenden habenden Kostens vor sich, und aus seinen Mitteln zu besorgen haben; Wie dann eben der Ursachen halben

VI. Se. Hochfürstl. Durchl. die gnädigste Erlaubnus daselbst sich einzubauen, keinem, er seye dann mit satzamen Mitteln versehen, ertheilen, Sonsten aber, und

VII. Zu mehrerer Zierde, und Gleichheit des Orths, ein durchgehendes Modell, wornach sich die neue Inwohnere in ihren aufzurichten gedenkenden Gebäuden zu reguliren haben, ihnen vorstellen, darbey aber

VIII. Einem Jedem die Freyheit lassen, die zu seinem Bauwesen nöthige Handwerks-Leuthe, wo er will, und bey welchen er am gelindesten gehalten zu werden glaubet, zu erwählen. So ertheilen auch Höchst-gedachte Se. Hochfürstl. Durchl.

IX. Allen künftigen Inwohnern zu Carols-Ruhe, und damit selbstige derer durch das Bauwesen auffgewandter Kosten halben sich desto besser wider erholen, auch in Handel und Wandel um so merklichere Erleichterung spühren mögen, eine Zwanzig Jährige, und gänzliche Exemption von allen Einquartierungen, Collecten, auch all andern ordinariis und extraordinariis, realibus et personalibus oneribus et Exactionibus, unter was Namen oder Praetext sie erfordert werden könnten oder wollten, also und dergestalten, daß wann auch

X. Ein oder der ander vor völligem Außgang besagter Zwanzig Frey-Jahre verstürbe, die annoch übrige Zeit nichts desto weniger seinen verlassenden Kindern und Erben nützlich fortlauffen, und also sie dieser Exemption bis zum Ende der Zwanzig Jahren sich zu prävaliren haben sollen, welche Exemption Se. Hochfürstl. Durchl. auch

XI. In so ferne extendiren, daß sie Neu-ankommende ihrer mit sich bringender Mobilien, Kaufmanns und anderer Waaren halber von allen Zöllen, Auflagen und Imposten befrehet seyn. Was aber

XII. Den in Handel und Wandel, und der Commerciens, so wohl als der Consumptibilien halben zu Carols-Ruhe schuldigen Pfundzoll belanget, wollen Se. Hochfürstl. Drl. sie neue Inwohnere davon, wie oben am IX. und X. Punkten gedacht, auff zwanzig Jahr dessen vollkommen befrehen, und noch ferners gnädigst erlauben, daß sie

XIII. Ihre Negotiation nicht allein in Carols=Ruhe treiben=sondern mit ihren Waaren und Manufacturen in Durlach, Mühlburg, und sonst in andern dero Fürstenthumen und Landen seyl haben, und darmit ohngehindert handeln, auch in solchen Orten ein mehrers nicht bezahlen dörfen, als von Ihro Hochfürstl. Durchl. andern Inwohnern und Unterthanen deßfalls prästirt wird, und werden Se. Hochfürstl. Durchl.

XIV. Es dahin gnädigst ordnen und einrichten lassen, daß in Erhandlung aller Eß= und anderer zu Fournierung Dero Fürstl. Hoffstaat erforderlicher Waaren, so viel deren jedesmahl zu Carols=Ruhe zu finden, Sie neue Inwohnere dajelbst allen andern in Stätten wohnenden Handelsleuthen vorgezogen werden; darmit auch

XV. Sie neue Ankömmlinge in ihren Commerciën und Handthierungen desto ruhiger seyn mögen, so wollen Ih. Hochfürstl. Durchl. ihnen und derer Erben und Nachkommen eine ewige Befreyung von der Leibeigenschaft, auch allen sonst schuldigen Personal=Diensten, als Frohnen, Hagen, Jagen, und dergleichen ertheilen. Falls auch

XVI. Ein oder der andere aus rechtmäßigen Ursachen oder seiner besseren Convenienz halben inner denen Zwanzig Frey=Jahren sein domicilium zu verändern gedenken würde, soll ihme nicht allein sein dajelbst erbauetes Hauß und Zugehörde mit Abzug des ihme darzu gratis gegebenen Platzes, Bauholzes, Sand und dergleichen, zu verkauffen allerdings erlaubt, und gegönnt seyn. Wie auch

XVII. Mehr höchst=gedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. obgedacht denen künftigen Inwohnern zu Carols=Ruhe zu erweisen gedenkende besondere Begnadigungen zc. weder in obige Zahl noch die specificirte Zwanzig Jahr einzuschließen gemeint seynd, also werden auch die künftige Inwohnere zu Carols=Ruhe nach verstrichenen Zwanzig Frey=Jahren aller Fürstl. Hulde und Milde sich zu versichern, und keiner übermachten Auflagen oder andern harten Beziehung sich zu beschwehren, sondern vielmehr aller Fürstl. Gelindigkeit in der That zu erfreuen haben. In dessen Conformität

XVIII. Se. Hochfürstl. Durchl. diß also unter Dero Fürstl. wahren Worten versprechende Freyheiten, Privilegia, Immunitaeten und Exemtionen vor das künftige vielmehr zu mehren, und auff mehrere Jahre zu extendiren, als zu mindern, oder zu beschränken, Dero angestammten Clemenz nach bedacht seyn und die zur Aufnahm, Zierde, Bequemlichkeit, Lust und Nutzbarkeit des Orts Carols=Ruhe, oder auch zu der Inwohner bessern Vortheil dienende Vorschläge von einem jeden anhören und selbige ins Werk zu richten mit aller Application helfen werden. Wie Sie dann mehrgedachte zu Carols=Ruhe sich künftig Häußlich niederlassende Bürger sammt deren Familien insgemein und jeden insonderheit in Dero besondern Gnaden=Schutz aufnehmen, und darin beständig zu erhalten, auch bey diesen, und künftige mehr ertheilenden Privilegiis und Beneficiis kräftigst handhaben zu wollen, ingleichem wieder alle beschwehrende Hindernüssen, Anfecht= und Bekränkungen durch Dero Fürstl. Macht und Auctorität zu beschützen gnädigst und verbindlich versichern, es auch dahin einzurichten keines weges ermanglen, daß Ihnen Bürgerlichen Inwohnern zu Carols=Ruhe

von Männiglichen mit all-freundlich- und geneigtem Willen, Vorschub, Hülf, und allem Guten begegnet, und zu handen gestanden werde. Dessen zu Urkund haben Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. dieses mit eigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Insiegel bestätigt. Carlsburg den 24. September Anno 1715.

Carl M. z. B.

(L. S.)

Beilage II. (S. 64).

Privilegien für die Residenzstadt Carlsruhe vom Jahr 1722 nebst Zusätzen zu denselben vom Jahr 1724.

Wir Carl von Gottes Gnaden Marggraff zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Saufenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röttelen, Badenweiler, Lahr und Mahlberg zc. Ihro Römischen Kayserl. und Königlich Catholischen Majestät, wie auch des löblichen Schwäbischen Kreises respective General Feldmarschall und General Feldzeugmeister, auch Obrister über ein Kayserlich Regiment zu Fuß zc. thun hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen jedermänniglich kund und zu wissen; Demnach Wir bey dem durch Gottes milde Reiche Verlehnung nun abermals erlangten und guter Hoffnung nach, mit seiner göttlichen Güte, Beystand, mehr als vormals dauerhaftig anscheinenden gemeinen Reichsfrieden und an diesen desselben Gränzen, zugleich auch unseren Fürstenthum und Landen insonderheit verschafften, beständigen Ruhestand Unsere obhabende landesväterliche Sorge vornehmlich auch dahin gewendet, daß diese von Gott dem Allmächtigen Uns anvertraute Lande und Leute, nicht nur zu den ehemals genoßenen Flor und vergnüglicher Nahrung befördert, sondern auch an Anzahl derer Einwohner, Wiederherstell- und Verbeßerung ihres Handels, und Wandels, nach Einleitung der zu allerhand Manufacturen und Commerciën recht erwünscht- und sehr bequemen Situation aufs möglichste gebracht- und vermehret werden möchten;

In diesem ernstlichen Vorhaben auch Unsere Fürstliche Residenz um mehr, dann eine Meyl-Weegs näher gegen den Rhein und Unsere daselbst habende ordentliche Ueberfarth, nemlich bis nach Carlsruhe gerücket, benebens denjenigen, so sich dahin begeben, des Orts-Bequemlichkeit mitgenießen, und hieselbst sich haußhüblich niederzulassen begehren, allen ersinnlichen Vorschub zugebänden, und erwünschter Fortsetzung diß Ihres Vorhabens allerhand dienfame Gnaden, Immunitäten, und Freyheiten zu ertheilen, und nach Gelegenheit zu vermehren, wohlbedächtlich resolvirt haben:

Als wollten wir zu dessen allgemeiner Nachricht und Versicherung solch- Unsere Landesväterliche gnädigste Wohlmeinung hiemit folgender maßen declariret, und bekannt gemacht haben; Nemlich so lassen Wir es bey demjenigen, was zur Vermehrung der Einwohnerchaft in diesem Ort von Unfertwegen bereits Anno

Ein tausend Siebenhundert und fünfzehn publiciret worden, allerdings bewenden wollen solches in seinem vollkommenen Inhalt, gleich, als ob selbiges in diesem Brief von Wort zu Wort enthalten wäre, wiederholt haben, werden und wollen daraufhin auch, alle diejenige, so sich in dieser neuen Stadt Karlsruhe häufig niederzulassen gedenken, ohne einigen Unterschied der Nation und Religionen, so fern selbige in dem heiligen Römischen Reich recipirt, und üblich sind, ohne Entgelt mit Gnaden aufzunehmen, und Ihrer jedem eine ohnbefchränkte Gewissens-Freyheit, und Religions-Uebung wiederfahren, und unbeeinträchtigt gedeyhen lassen, Sie auch dabey gegen alle etwa besorgliche Beunruhigungen nachdruck-samlich schützen:

Nur dieses wollen Wir Uns vorbehalten haben, und zu einem jeden gnädigst versehen, daß derselbe nicht mit leerer Hand sich einzulassen unterstehen, sondern wenigst in Capitali —. Zweyhundert Gulden eigenes Vermögen einbringen, dergleichen einzukommen verlangende Juden aber nicht unter —. Fünf hundert Gulden eigenthümlichen Guths liquidiren und mit sich bringen werden.

Und wie Wir allen Jeden so sich in dieser Unserer neuen Residenz Stadt bürgerlich einzulassen gedenken, und solches mit Erbauung eines Hauses wirklich bezeugen, eine vollkommene Leibs-freyheit für sich selbst und alle Ihre Nachkommen zu ewigen Tagen gnädigst gegönnt haben wollen; Also declariren wir hiemit wissend und wohlbedächtlich, daß, wer von andern Orten unseres Fürstenthums und Landen seine Wohnung anhero zu transferiren, und sich mit Auf-richtung ein- oder mehrerer Häuser hieselbst festzusetzen Willens ist, demselben die vorhin etwa obgehabte Leibeigenschaft, auf sein geziemendes anmelden, ohne einigen weiteren Entgelt, gnädigst geschenkt, und die Leibs-freyheit, sammt was deren anhängig, für sich und seine Descendenz beyderley Geschlechts sub consueta clausula mildiglich gegönnet seyn, und wiederfahren solle.

Wer aber von fremden Orten in diesem Vorhaben ankommen wird, von dem wollen Wir nur allein forderist einen genugjamen Schein seiner ehrlichen Geburth und Herkommens, und daß er nebst diesem entweder leibfrey geboren, oder mit seiner Obrigkeit guten Willen leibfrey worden, und also dieser oder sonst anderer Sachen halber keinen nachjagenden Herren habe, erwarten, und Ihne darauf ohne weitere seinen Kosten in unseren Schuz zu einem Unterthanen, und Bürger in dieser unserer Fürstl. Residenz Stadt gnädigst an und auf- zu nehmen, auch Ihne, oder die Seinige mit einem aller Orten sonst gebräuchlichen- obwohl geringen sogenannten Bürger-Geld von Niemand beschweren lassen; Und wann darauf hin dergleichen aufnehmende neue Bürger Uns die gebührende Landschuldigung geleistet, mithin auch ihr Vorhaben hieselbst häufigen zu wohnen mit der That bezeuget haben werden;

So sollen Sie nicht allein für sich, Ihre Kinder und Kindskinder neben der oben angeregten vollkommen und immerwährender Leibs-freyheit sich auch aller und jeden anderer Vortheile, welche, des Orts Gelegenheit nach, jeder In-wohner und Bürger genießen solle, kann oder mag ebenwohl fähig seyn und nach seinem Verlangen, ohne einige Ausnahme und Unterschied, zumal auch ohne Unser oder sonst jemand's einrede, noch Hinderung sich zu bedienen, und zu erfreuen haben.

Insonderheit sollen dieselbe Ihrer erbauenden neuen Häuser und derer-
selben Zugehörde, wie auch ihrer in dieser Markthum Zwing und Bann nach
Maasgab der deswegen beschehenen ordentlichen Umsteinung liegender Feld-Güter
halben nicht allein aller ordinari und extraordinari Anlagen, als Bürth,
Schazung, Zinße, Zehenden, und was sonst noch vorfallender Landesnothdurft
von Unß, oder Unßertwegen jeweils ausgeschlagen und angesezet werden mag,
auf —. Dreyßig Jahr lang von dato dieses Briefs anzufangen, allerdings frey
und exempt seyn und bleiben; sondern Wir wollen auch zu Erbauung dergleichen
Häuser, und Zugehörden denenselben einen annehmlich- und genüßamen Platz
davon aber der geringste —. Vierzig Schuh lang seyn solle, ohne einigen weder
jezt oder künftigen Entgeldt einräumen, und eigenthümlich überlassen: Nicht
weniger auch das nöthige Bauholz auf dem Stamm aus Unseren nächstgelegenen
Waldungen umsonst anweisen, und sogar sie dafür mit Anforderung des sonst
in Unserm ganzen landesherkommlichen Stamm- oder sogenannten Wittgelds nicht
beschweren, aber, alle ersinnliche Beförderung und Hülfe, thun; Ingleichen
denenselben einen nöthigen und hinlänglichen Wehdgang vom Rindvieh und
Schweine, so viel als es immer wird möglich und ohne derer nächstgelegenen
Gemeinden gerechtfame Abbruch wird geschehen können, auch überdieß zu einer
Allmend und gemeinem Guth ohnweit Mühlburg einen Platz von —. Vier
Morgen, zu Haltung des Faßel Viehes, welche Sie aber auf Ihren eigenen
Kosten auszustocken haben, ferner auch denenselben nach Proportion der gebauten
Häuser jährlich ein zulängliches an Gabholz anweisen laßen.

Und wiewohlen Unß lieb seyn würde, wann dergl. neu ankommende
Bürger in Erbauung solcher Häuser und Zugehörde sich Unserer im Land zur
Genüge wohnenden bauverständiger Handwerksleute bedienen würden, so sollen
Sie doch an dieselbe nicht so genau gebunden seyn, sondern Ihrem Wohlgefallen
nach andere ausländische Arbeiter zu bestellen und zu gebrauchen, freye und
ungebundene Macht und Willen haben; diese auch solcher Arbeit halben, der Uns
sonst als Landesherten zu entrichten habenden herkommentlichen Recognitien,
solang die Freyheits-Jahre dauern, gänzlich befreyet bleiben.

Obwohlen Wir auch gnädigst verlangen, daß die Häuser dieser Stadt in
einer äußerlichen zierlichen Gleichheit aufgestellet werden sollen, und deshalb ein
gewißes Modell gut befunden worden ist, so hat doch solches die Meynung nicht,
daß dem Bauführer die Sache kostbar oder sonst beschwerlich gemacht, vielweniger
des Innbaues und Eintheilung derer Gemächer halben, einig Ziehl und Maasß
vorgeschrieben, sondern in so fern außer der äußerlichen Facciata ganz freyer
Wille gelassen seye und bleiben solle, jedoch versehen Wir Uns, daß dergleichen
Häuser von Zeit der Aufnahme an, wenigstens in —. Zwei Jahren völlig
ausgebauet seyen.

Desgleichen sind Wir auch entschloßen diese neuankommende Bürger aller
übrigen Personal Beschwerden, als Hagen, Zagen und anderer herrschaftlichen
Frohdienste auf ewig frey und unbeschwert zu laßen; Was aber zu gemeinen
Stadtweßensdienst von Zeit zu Zeit erforderlich seyn und vorkommen möchte,
deme wird sich, als Wir Uns versehen, keiner in Betrachtung des davon auf
Ihne selbst fließenden Nutzens entziehen, sondern nach billiger Proportion gerne
Beförderung zu thun, von selbstem gemehnt seyn.

Wir sprechen auch diejenige, so ein oder andere Manufacturen anfangen und treiben werden, derenthalben, und soviel insonderheit die einbringende rohe Materialien, wie auch die hinausführende im Land gemachte Waaren betrifft, desgleichen auch, was sie sonst von Ihrem Haußgeräth und Vermögen, es bestehe worin es wolle, gleich Anfangs mitbringen, aller Mauth, Zoll, Weggelds, und dergleichen Aufschlags zu Wasser und Land, allerdings frey, also daß Sie solche Materialien, Waaren und Güther, Sie haben Rahmen wie sie wollen, ohne einigen Entgelde, Zeit der Freyheits Jahren herein- und respective hinaus führen sollen und mögen.

Wir erlassen auch diejenige, so in dem Ort Carlruhe ein und anderer Handel sowohl Beweg- als unbeweglicher Güter halben, vornehmen und treiben, diß sonst gewöhnlichen Accises oder Pfundzolls, und wollen keinen Inwohner mit dessen Abforderung beschweren, sondern einen jeden desfalls eine völlige Freyheit auf —. Dreyßig Jahr lang angedeyhen lassen. — Es solle auch einem jeden also eingeseßenen Burger hiemit erlaubt und frey gelassen seyn, Seine Nahrung und Gewerb an allen Orten im Land, und auf allerhand ehrbare Weise zu suchen und zu treiben, jedoch daß sich dißfalls in specie die Handwerks-Leute denen ertheilten Zunft-Ordnungen gemäß bezeugen, und derselben gebührende Folge leisten.

Denen Schild und Gaßewirthen erlauben Wir Ihren auszuschentken vorvorhabenden Wein und Bier aller Orten in oder außer Lands, wo es Ihnen beliebig, ohne einig unsere Hinder- oder Beschwerung zu erkauffen.

Und was das Umgeld von dem Ausschank betrifft, so sollen sie von jeder auszuschentenden —. Dhm Wein, Uns mehr nicht, als —. Vierzig Kreuzer, und von jeder —. Dhm Bier —. Zwanzig Kreuzer für alles zu zahlen, herentgegen aber die zu Mühlburg übliche alte Maaß im auszapsen zu brauchen schuldig seyn.

Wir wollen auch der gemeinen Stadt zu desto beßerer Unterhalt- und Verjorgung des Stadtwesens von solchem Umgeld die Quart gnädigt gegönnt, und in Kraft dieses zu einer ewig und beständigen Einnahm angewiesen haben;

So fern auch einige unserer Bedienten, irgend einen bürgerlichen Handel und Gewerb zu treiben sich anmaßen, so wollen wir Sie dahin Kraft dieses angehalten haben, daß Sie in so fern dieserley Handthierung und die bürgerliche Polizen betrifft, sich dem Amts- und Stadtgerichts-Zwang nicht entziehen, sondern sich in so weit denen andern Bürgern gleich erzeigen, und wegen solchen Gewerbs die proportionirliche Last mittragen sollen.

Und wiewohlen auch die Evangel. Luther. Religion in Unserm Fürstenthum und Landen bishero enig und allein in öffentlicher Uebung gewesen und noch ferner bleiben solle;

So werden wir doch nicht hindern, daß auch die, der Evangl.-reformirten Religion zugethane Bürger, Ihrer eigenen Convenienz nach, absonderliche Kirchen, Schul und Pfarrhäuser erbauen, und Ihren absonderlichen Gottesdienst öffentlich und ruhig anstellen und halten;

Wegen derer Römisch-Catholischen aber lassen Wir es bey der bis anhero tolerirten ruhigen stillen Uebung Ihrer Religion noch ferner, und in solang

unveränderlich Bewenden, bis sich mit der Zeit Mittel und Wege öfnen werden, wie dieselbe ohne Schmälerung und Abbruch Unserer Landesfürstlichen Hoheit mit einer öffentlichen Kirche, und Zugehörde, wie es sonst an Unserem Willen niemals ermanglet, und wozu auch allenfalls, wie ein bequemer Platz ausersesehen ist, sich werden versorgen können.

Was wir zu Unserem Fürstl. Hofstaat allerhand Nothdurft einzuhandeln gemüthiget seyn werden, welches die Inmwohner in gerechter Waare und so billigem Preiß, als man es sonst bekommen kann, anzuschaffen vermögen, da sollen Sie vor allen andern, sogar auch im Land sonst wohnenden Unterthanen, den Vorzug haben.

Würde aber ein und anderer hieselbst etablirter neuer Inmwohner seine Meynung ändern, den Ort wieder verlassen, und anders wohin sich begeben wollen, so solle Ihme, da Er innerhalb denen obbenahmten Freyheits-Jahren weggöge, sein erbautes Haus und Zugehörde, so guth möglich zu verkaufen erlaubt, auch Ihme sofort, sowohl mit dessen Erlöß, als übrigem seinem Vermögen, der freye Abzug ohne den sonst gewöhnlichen Abzug, oder anderweilen geringsten Entgeltdt verstattet seyn.

Würde auch einer, der sich also mit Erbauung eines Hauses in Carlruhe gesezet, vor dem Ende dieser Freyheits versterben, so sollen seinen Kindern oder Erben, welche nehmlich in Carlruhe haußhäßlich wohnen, die übrige Freyhahre vollends unklagbar angedeyhen.

Wir gestatten ferner denen Inmwohnern zu Carlruhe hiermit wohlbedächtlich, und wollen dazu beförderlich seyn, daß Sie gute ehrbare Polickey in Ihrem Stadt=Weesen selbst aus Ihrem Mittel, doch mit Unserer Landesfürstl. Ratication, Burgermeister, Baumeister, Gericht, Rath, und aus demselben alle übrige zu Erhaltung eines löblichen Wesens, nöthige Aemter, ohne Partheilichkeit erwählen, und unter Direction und Aufsicht Unseres jedesmaligen Beamten durch dieselbe allen Ihnen selbst, und Ihren Mitbürgern vorkommende Kauf, Tausch, Testamenten, und andere Handlungen, Erbtheilungen, Versorgung derer bürgerlichen Waisen mit tüchtigen Vormundschaften verrichten, zumalen auch allerhand vorkommende burgerliche Strittigkeiten erörtern, und überhaupt gute Zucht und Ehrbarkeit mit Bestrafung aller vorgehenden Frevell und Muthwillens, nach Anleitung und Maaßgab Unserer Fürstlichen Landrecht und Ordnungen in prima instantia handhaben und beybehalten mögen.

Dabei wir Ihnen die besondere Gnade weiter angedeyhen lassen, daß von denen durch unsere Beamte oder Canzley, oder auch von Ihnen selbst, gehaltenen Sachen, wegen derer in dem ort, dessen Wirths und Privathäußern, oder auch auf denen Gassen bey Tag oder Nacht vorgehenden Händeln, unter —. Zehen Gulden ansehenden Straffen, Ihnen ein Quart zu desto besserer Bestreitung Ihres Stadtweesens und Abstattung nöthiger Ausgaben in Handen gelassen, jedoch getreulich administrirt und verrechnet werden solle.

Wie Sie aber dergleichen Polickey=Aemter selbst zu bestellen hiemit Erlaubniß haben; Also werden Sie was denen dazu erkiefsten Leuten über die in Unserer publicirten Tag=Ordnung bestimmte Ergözlichkeit etwa noch weiters zu geben, billig gefunden, und nach unpartheylicher Erachtung mit unserer Approbation

benamset werden mag, aus Ihren Gemeinen = Einkünften, so weit sie solches erleiden können zu entrichten haben.

Wir wollen auch insonderheit über die schon geordnete Frey = Jahre auch gewisse Wochenmärkte anordnen zu lassen, und selbige mit vorgedachter Pfundzolls = oder Accis = Freyheit bestmöglichst zu befördern, eingedenk seyn; der Gemeinen Stadt aber ein leidentliches und nach Proportion eines jeden Handel und Wandels, auch sich selbst anschaffender Boutique regulirtes Standgeld zu erfordern, und in Ihren gemeinen Nutzen getreulich zu verwenden, hiemit gnädigst erlaubt haben.

Mit allem obigen sind Wir nicht gemeint, wollens auch dahin keineswegs verstanden haben, als ob Wir mit Bestimmung dieser Dreyßig Freyheits Jahre, und was sonst oben angeführt ist, Uns in der gegen die Inwohner dieser Unserer Residenz tragenden gnädigste Propension ein Ziel hätten setzen wollen, sondern Sie haben sich vielmehr festiglich zu versichern, daß Wir auch nach solcher Zeit auf allerhand Art denenselben Unsere Gnaden und Wohlthaten, billichen und möglichen Dingen nach zu erweisen, keine Gelegenheit vorbeystreichen lassen werden.

Wie Wir dann zu ihrer so mehreren Versicherung, hiemit expresse haben wollen, daß dieselbe nach vollendten — . Dreyßig Frey Jahren, ratione Ihres Vermögens, (worunter jedoch das Gewerbe nicht mitbegriffen, als weßwegen Sie mit allen Auflagen immerfort zu verschonen sind) höher nicht dann von jedem Hundert, mit Dreyßig Kreuzer angelegt, oder aber von denen die es verlangen ein gewisses überhaupt, welches Wir doch bey dem Allerreichsten nicht über — . Fünf Gulden jährlich gesteigert wissen wollen, erhoben und gefordert, außer obigem aber sonst mit keiner herrschaftlichen Beschwerung, Sie haben Rahmen wie sie wollen, worunter Wir in specie auch den Zehenden von Ihren besitzenden Gärten und Aekern verstehen, belegt werden, sondern davon gänzlich und auf ewig befrehet bleiben sollen.

Wir gedenken auch Ihnen in allem übrigen, was Wir Ihnen zu Beförderung ihres Handels und Nahrung an mehreren Gnaden, Immunitäten und Freyheiten weiter diensam erfinden, oder Sie von Uns begehren können, in continuirender landesväterlicher Wohlmeinung jedesmal gnädigst wiederfahren zu lassen.

Und damit die Einwohner dieser Unserer Residenz = Stadt Karlsruhe desto mehr vergewisseret und ruhig seyn können, daß Wir und Unsere Nachfolger (als zu welchen Wir zwar ohnedies das gnädigste Vertrauen haben) Sie bey gegenwärtig ertheilt und noch künftig zu ertheilen Uns vorbehaltenen Privilegien handhaben wollen und sollen; So verwilligen wir Ihnen hiemit, und in Kraft dieses gnädigst, daß Sie weder Uns selbst, noch einigen andern Unseren Nachfolgern im Regiment zu huldigen, noch ihre Pflichten abzulegen schuldig seyn sollen, es haben dann Wir, oder dieselbe Unsere Nachfolger Ihnen von Karlsruhe beederseits anständige Versicherung gethan, daß Wir oder Dieselbe sie bey diesen gegebenen und noch künftigen Privilegien zu ewigen Tagen handhaben und schützen, und Ihnen jedesmal darüber einen Versicherungsbrief ausshändigen wollen;

Auch soll und muß die Stadt=Carlsruhe auf keinerleyweise von Unserem Fürstenthum und Landen versezet, durch Widdums oder Heurath-Guth oder auf einig andere Weiße verändert noch geäußert werden, sondern ewig bey der Untern=Marggraffschaft Baden Pforzheimer Theils verbleiben, worauf auch alle die Inwohner zu Carlsruhe jedesmahl bey der Huldigung schwören und Pflicht leisten sollen.

Gingegen versehen Wir Uns auch zu diesen jezigen und künftigen Unseren getreuen lieben Unterthanen und Inwohnern dieser Unserer Residenz Stadt Carlsruhe sammt und sonders allerdings gnädigst, daß Sie diese Unsere Special Gnade und Befreyung, jederzeit in schuldigstem hohem Respect dankbarlich veneriren, Selbige keineswegs misbrauchen, noch gegen Unsern Willen auf andere Orte sich anmaßen, oder sonst einige Gefährde darunter treiben werden, bey Verlust dieses Privilegii, auch Vermeidung Unserer Ungnade, und anderer schweren Bestrafung, die ein jeder, so sich disfalls zu vergreifen unterstehet, unfehlbar zu gewarten haben solle.

Hierauf thun Wir unseren jezigen und künftigen Rätthen, Ober= und Unter= Amtleuten sammt und sonders, auch sonsten männiglich hierdurch und in Kraft dieses Briefs gnädigst und ernstlich befehlen, daß Sie diese Unsere Residenz= Stadt, und Dero jezige sowohl als künftige Inwohner gegen diese oben beschriebene und künftig noch weiters ertheilende Gnaden, Immunitäten und Freyheiten im geringsten nicht betrüben, oder davon in wenig oder viel verdringen, vielweniger andern sich dergleichen zu unterstehen, gestatten, noch verhängen, sondern ein jeder an seinem Ort dieselbe dabey vollkommen und ruhiglich verbleiben lassen, schützen, handhaben, und dererelben sich zu erfreuen, befördern sollen, als lieb einem jeden ist Unsere Ungnade und ernstliche Strafe, die ein jeder, so dieses Unseres Befehls ungehorsamlich vergeßen möchte, unfehlbar zugewarten haben solle, zu vermeiden.

Dessen zu mehrerer Versicherung haben Wir diesen Freyheits= Brief mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm größern Fürstlichen Innsiegel wissentlich behänget, denen Vorsteher dieser Stadt einhändigen lassen. — So geschehen in Carlsruhe den zwölften Monathstag February, Im Jahr als man nach Unserm einigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi Hehlwerther Geburth zählte Ein Tausend Siebenhundert Zwanzig und Zwey Jahr.

Carl W. zu Baden.

Vt. Bürclein

Beilage III. (S. 64).

Wir Carl von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baden und Hochberg, Land= graf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötteln, Baden= weiler, Lahr und Mahlberg &c. haben bey Durchgehung derer Unserer Residenz Statt Carlsruhe am 12ten February des Eintausend Siebenhundert Zwey und

Zwanzigsten Jahrs gnädigt ertheilten Privilegien wahrgenommen, daß noch ein und anders Unserer Residenz Statt zum Nutzen und Aufkommen gnädigt eingeräumt, und verwilliget werden können; Und weil dann Erstlichen das Aufnehmen einer Statt und ganzen Bürgerchaft darinnen bestehet, daß allerhand Manufacturen eingeführet und getrieben werden, Als verordnen, setzen, und wollen Wir hiermit, daß von nun an, und bis zu ewigen Zeiten von alle denjenigen Capitalien die zu Anlegung und Fortführung einer Manufacturen, es seye an Wolle, Seyden, oder Leinwand, auch andern mehr werden angewendet werden, nicht das allergeringste, es seye unter Nahmen was es wolle, weder zu Unsers Fürstlichen Hauses, noch allgemeiner Reichs- und Creyses Nothwendigkeiten, bezahlet werden solle: Sondern sollen alle diese Capitalia, so lange Sie bloß allein in denen Manufacturen gebraucht, und daraus die Handwerker im Land gefördert werden, aller und jeden Auflagen und Beschehrden frey und ledig bleiben: Zweitens sollen auch alle diejenige, die sich in Unserer Residenz Statt Carlsruhe häußlich niederlassen werden, wenn Sie von Ihren eigenen Mitteln leben, und keine bürgerliche Nahrung treiben, von aller Ihrer Fahrnuß und Vermögen nicht das allergeringste weder an Uns oder Unserer Nachkommen zahlen, noch zu Reichs- und Creysß-Beschehrden etwas beytragen, sondern aller Anlagen frey und ohnbeschehrt bleiben; Und wollen Wir über dieß noch Ihnen hiermit eingeräumt haben, daß, wenn sie anderer Orten in Ehren Aemtern gestanden, Ihnen mit Unsern eigenen Bedienten derjenige Rang gegeben werden solle, der Ihnen nach Ihrer anderswo würklich gehaltenen Function gebühret, jedoch solchergestalt, daß in der Claß, wo seine Function hingehöret, Unsern Bedienten der Vorgang vor Ihnen verbleiben möge.

Und sollen dergleichen von Ihren eygenen Mitteln lebende Personen nichts anders zu thun schuldig seyn, als daß Sie sich um einen Schutzbrief von Uns und Unsern Nachkommen anmelden, und bey Unserer Cancley den Eyd der Treu abschwören, da Sie sodann ohne die geringste Beschehrde geschützet, und Ihnen der gebührende Rang mit Unsern Bedienten angewiesen werden solle.

Drittens, Weilen Wir auch der Gemeinen Bürgerchaft nachtheilig und schädlich finden, wenn einige Häusser und liegende Güther solchergestalt privilegiert werden, daß deren Besitzer zu demjenigen, was die Gemeine Bürgerchaft unter sich zur Erhaltung des gemeinen Stattwesens zu thun hat, nichts beytragen, Als versprechen Wir hiermit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß auffser Unsern eigenen Gebäuden auch Pfarr- und Schulhäussern, als welche vorhin der Gemeinen Bürgerchaft am nützlichsten sind, ingleichen vor diejenige Personen, die durch ihren allhiefigen Aufenthalt und Wohnung der Statt und denen Burgern sonderbahren Nutzen zuwenden, Wir kein Haus und liegendes Guth desjenigen befreyen wollen, was zu Behuf des allgemeinen Stattwesens erfordert wird, und wenn gleich ein oder anderer Inwohner seines EhrenAmpts, Geburth, Herrschaftlichen Dienst, oder auch anderer erlangten Freyheit halben, dasjenige in Person zu verrichten, nicht schuldig erachtet werden kann, was jeglicher Burger zu thun verbunden ist, so soll Er ein solches dennoch mit Geld in zulänglicher proportion zu vergüten, angehalten werden, damit in diesem Stück von Ihren Häussern und Güthern keine Last genommen, und auf die Gemeine

Bürgerſchaft geſeget werde. Und befehlen hiermit Unſern Rätthen, auch Ober- und Beamten, daß Sie auch hierüber ſteif und feſt halten, darwieder Selbſt nichts handeln, oder, daß etwas darwieder gehandelt werde, geſtatten, ſondern alle dieſe Puncten eben ſo getreulich und fleißig beobachten ſollen, als wenn Sie in Anfangs gedachtem Privilegio eingerüket, und wirklich darinnen enthalten wären.

Deſſen zu wahren Urkund haben wir Sie eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Größeres Fürſtliche Inſiegel daran hängen laſſen. So geſchehen Carlsruhe den Fünfzehnten Auguſti des Eintauſend Siebenhundert Vier und Zwanzigſten Jahrs.

Carl M. Baden.

Beilage IV. (S. 208).

Beſtätigung der Privilegien für die Reſidenzſtadt Carlsruhe in dem Jahr 1738.

Wir Magdalena Wilhelmina von Gottes Gnaden verwittibte Marggräfin zu Baden und Hochberg, Landgräfin zu Sauſenberg, Gräfin zu Sponheim und Eberſtein, Frau zu Rötteln, Badenweyler, Lahr und Mahlberg 2c. gebohrene Herzogin zu Württemberg und Teck, Gräfin zu Mömpelgardt, Frau zu Heydenheim 2c.

Wie auch

Wir Carl Auguſt von deſſelben Gnaden, Marggraß zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sauſenberg, Graf zu Sponheim und Eberſtein, Herr zu Rötteln, Badenweyler, Lahr und Mahlberg 2c. Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät, wie auch des Löblich Schwäbiſchen Kreyses General Wachtmeiſter und Obrifter über ein Regiment zu Fuß 2c. Als Weyland des Durchlauchtigſten Fürſten Herrn Carls Marggraſſens zu Baden, und Hochberg, Landgrafens zu Sauſenberg, Grafens zu Sponheim und Eberſtein, Herrns zu Rötteln, Badenweyler, Lahr und Mahlberg 2c. Unſers Hochſeel. in Gott ruhenden Herrn Gemahls und reſpective Oncle Liebden und Gnaden zurückgelassenen minderjährigen Endels Dero Erb- und nunmehrigen LandPrinzens Carl Friedrich Liebden teſtamentliche Vormündern und verordnete LandesAdministratoren, Bekenen hiermit, Demnach Uns Unſere getreue Liebe vormundſchaftliche Untertanen die ſamtliche Bürger der Stadt Carlsruhe, vor den erſt Hochangeregten jungen minderjährigen Landſfürſten Prinz Carl Friedrich Unſern freundlich vielgeliebten Endel und reſpective Vettern heut dato Huldigung Pflicht und Eyd gethan, und Wir Uns gnädigſt erinnern, daß Hochgedacht Unſeres Hochſeel. Herrn Gemahls und Oncle Liebden und Gnaden nach Inhalt eines Briefs de dato Carlsruhe den 12ten February 1722 gemelte Bürgere zu Carlsruhe mit gewieſen Privilegien und Begnadigungen

gnädigst begabet, daß solchemnach Wir als OberVormündern und LandesAdmini-
 stratoren Nahmens des schon erwähnten annoch minderjährigen LandPrinzens
 Carl Friedrichs, diese von mehr Hoherwehnt Unsers hochseel. in Gott ruhenden
 Herrn Ehegemahl und Oncle Liebden und Gnaden gemeldten Bürgern zu Carls-
 ruhe ertheilte Freyheiten und Begnadigungen auf Deroselben bey Uns eingebrachtes
 unterthänigstes Bitten, und da wir nicht minder Unsere gnädigste Zuneigung
 Ihnen vermerken zu lassen gnädigst gemehnet sind, in Vormundschafts Nahmen,
 gnädigst confirmirt und Bestätiget haben; Confirmiren und Bestätigen solche
 Freyheiten und Begnadigungen denenselben, auch in Kraft dieses Briffs, und
 gereden und versprechen bey Unsern Fürstlichen Worten, Sie darbey gnädigst,
 doch in Conformität der von oft Hohermeldt Unsers Herrn Gemahls und
 Oncle Liebden und Gnaden Hochseel. Angedenkens dabey geführten gnädigsten
 Intention bleiben zu lassen, zu schützen, zu schirmen und zu handhaben, dar-
 wieder nicht zu seyn, oder zu thun, noch schaffen gethan zu werden, in keine
 Weiß noch Weeg. Inmaßen zu dessen Urkund Wir Uns eigenthändig unter-
 schrieben und Unser vormundschaftliches Secret. Insiegel haben gehendct an diesen
 Brief, der geben ist zu Carlsburg und Carlsruhe, den Ein und Zwanzigsten
 Monatstag July im Jahr nach Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers
 Gnadenreichen Geburt Ein Tausend Siebenhundert Acht und Dreißig 2c.

Magdalena Wilhelmina

M. z. Baaden W.

F. C. Uerfüll.

Carl August

Marggrav zu Baaden.

Vt. Bürcklin.

Beilage V. (S. 211).

Neue Privilegien für die Residenzstadt Karlsruhe vom Jahr 1752.

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Marggrav zu Baaden und Hochberg!
 Unsern Gruß Bester, Hochgelehrter, Liebe, Getreue, 2c.

Die der Stadt Karlsruhe von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters
 Gnaden ertheilte Freyheiten haben zwar mit dem 12ten Februari gegenwärtigen
 Jahres ihre Endschafft erreicht, Wir werden aber auch in der Folge die Ein-
 wohner gedachter Stadt überzeugen, daß mit dieser verstrichenen Zeit Unsere
 Fürstliche Gnade keineswegs gegen dieselbe aufgehört habe, und verhoffen der-
 selben andurch, daß Wir sothane Stadt vor andern zu Unserer Residenz aus-
 ersehen, bereits eine derer sicher- und wesentlichen Proben gegeben zu haben.

Hingegen wollen Wir Uns auch von denen Einwohnern Unserer Residenz
 Stadt gnädigst versehen, daß sie sich ihres Ortes bestens beemfigen werden, sich
 in Unserer Gnaden zu erhalten, und die zur Einrichtung einer guten Polizey
 und Aufnahme des hiesigen Stadtweesens vorklehrende Anstalten in schuldigstem
 Gehorsam mit Beförderen zu helfen.

Unser gnädigster Wille ist demnach

Erstlichen, daß hinkünftig in gedacht Unserer Residenz Stadt Carlsruhe alle und jede Gebäude ohne Ausnahme, es seyen vorder- oder Hinterhäuser, Scheuern, oder Stallungen, so neu erbauet, oder nach Abgang deren alten Gebäude wieder hergestellt werden, nach dem neuen von Uns gnädigst genehm gehaltenen Modell, welches bey Unserem Bauamte zu haben, von Steinen bis unter das Dach aufgeführt werden sollen.

Wir befehlen demnach Unserm Oberamt Carlsruhe hiemit ernstlich, die genaueste Obacht zu tragen, zu solchem Ende sich von jedem bauenden vor der Erlaubniß einen Riß übergeben zu lassen, damit solch Unserer Verordnung ohne Ausnahme nachgelebet, und zu deren Befolgung Jedermänniglich, wer es auch seye, so gewißer angehalten werde, als Wir in unterlassenden Fällen Unser Oberamt Carlsruhe zur Verantwortung zu ziehen, und diejenige, welche sich hierinnen Unserm Willen nicht gefüget haben, mit schwehrender Strafe zu belegen entschlossen seynd. Und obwohlen Unsere Herrschaftliche Waldungen keinesweges vermögen, ohne sie zu eröden, das zu denen Eingebäuden und Tachwerkern erforderliche Holz zuourniren, So werden Wir jedemoch auch hierinnen denen Carlsruher Einwohnern alle mögliche Erleichterung und Vorschub angebeihen, und Ihnen das Bauholz in so lange, als es ohne merklichen Schaden der Waldung geschehen kann, an thunlichen Orten in dem jedesmaligen ForstTag abgeben lassen.

Zweitens wollen Wir die dahier recipirte Einwohnere, sie seien Evangelisch Lutherisch, Reformirt, oder Catholisch, bei dem freien Exercitio ihrer Religion einem und dem andern Theil, wie auch die Juden bey ihrem Gottesdienst in soweit solches bis daher gnädigst gegönnet worden, und ohne Abbruch unserer Uns ausdrückentlich vorbehaltender Landesherrlichen Gerechtfame geschehen kann, fernerweit auch in das künftige gnädigst belassen.

Drittens ist Unser weiterer Befehl, daß fürterhin keine fremde Manns-Person zu einem Bürger angenommen werden solle, welche sich nicht wegen ihrer ehrlichen Geburt, Herkommens und Leibesfreiheit hinlänglich legitimiret und zugleich wahrscheinlich dargethan hat, daß sie sich dahier wohl ernähren und ein tüchtiges Mitglied seyn werde, auch jedesmalen eidlich erhärte, daß einer solch ledigen Person eigenes Vermögen wirklich Fünfhundert Gulden, ein paares Eheleuthe aber Siebenhundert Fünzig Gulden nach Abzug aller darauf haftenden Schulden betrage, und solches hiehero inferiret werde, jedoch behalten Wir Uns zugleich bevor, bey Personen, welche in Ansehung einer besondern Geschicklichkeit, oder dergleichen dem gemeinen Weesen sehr nützlich seyn können, nach Unserm gnädigsten Gefallen zu Dispensiren.

Und da

Viertens die denen Bürgern, welche hieher ziehen, durch die Privilegien auf 30 Jahre zugestandene Freyheit von dem Land- und Pfundzoll auch Abzug, wenn sie von einem andern Amt hieher gezogen seind, mit dem Verfluß derselben erloschen seind. So wollen Wir auch, daß fürterhin denen neu angenommen werdenden Bürgeren dahier keine mehrere Freyheit, als ein jeder anderer in Unserm Fürstlichen Landen ebenfalls genießet, diesfalls zu statten kommen solle.

Wir verordnen auch

Fünften, daß künftighin der Pfund- und Landzoll von denen Einwohnern der Stadt Carlsruhe, wie von andern Unseren Unterthanen sowohl in der Stadt, als in Unserm gesamtten Landen, wo solches zu entrichten ist, durch Unsere jedes Ortes befindliche Zollere und Pfundzoll Einziehere eingezogen und Uns getreulich verrechnet, und Niemand davon als Unsere wirkliche nicht aber die Titular Bediente, und zwar nach Unseren diesfalls bereits vorliegenden Fürstlichen Verordnungen, nur von demjenigen, was sie in Ihre Haushaltungen gebrauchen, nicht aber von dem, womit sie Handel und Wandel treiben, in so ferne sie diesfalls nicht besonders von Uns befreiet seynd, und solches darthun können, befreiet bleiben sollen.

Und obwohlen Wir auch hierunter den Back- und Mehl-, Brandwein- und Gasthabern-Pfund Zoll von denen einbringenden Kaufmanns-Waaren ausdrücklich begriffen und verstanden haben; So wollen wir jedennoch, bis auf anderweiters gnädigstes Gutbefinden der Einwohner Unserer hiesigen Residenz Stadt mit der Befreiung des sogenannten Haus Mehl Geldes, welches sonst ein jeder, der ein Stück Vieh zu seinem eigenen Hausbrauch schlachtet, zu entrichten hätte, begnadigen, auch dermalen annoch

Sechstens. Bis Uns ein anderes gefällig seyn wird, von der Bezahlung des Pfund Zolls alle anhero zum Verkauf eingebracht werdende grüne Garten Gewächse, Butter, Eyer, Milch, wie auch die alte und junge Hüner, es werde solches in größerer, oder geringerer Menge eingeführt, oder eingetragen, entheben, wohingegen von denen andern Sorten derer Eß Waaren, Geflügel, Schmalz und dergleichen der eingeführte Pfundzoll nach der Vorschrift Unserer Pfund Zoll-Ordnung auf die nemliche Art, wie in Unserer Stadt Durlach auch geschichet, eingezogen werden soll.

Siebtens verordnen Wir hierdurch, daß furohin von denen hiesigen Hinterlassen, wie in anderen Städten das gewöhnliche Hinterlassen-Geldt mit Zwey Gulden vor Uns und eben so viel vor Unsere Stadt Carlsruhe eingezogen werden solle.

Achtens wollen Wir unserer Residenz Stadt Carlsruhe fernerweit den Weidgang, wie sie solchen dermalen geniehet, samt denen zu Erhaltung des Fasel-Viehes bestimmten dreien Morgen Aedern belassen und werden den gnädigsten Befehl ertheilen, daß sothaner District gehörig ausgesteint, und der Stadt angewiesen werde. Ingleichen seynd Wir

Neuntens gnädigst gewillet, Unserer Residenz Stadt Carlsruhe fernerweit vorzubehalten, zu Erhaltung guter Polizey, unter Reservirung Unserer Landesherrlichen Bestätigung, Bürger, und Baumeister, Gericht und Rath und aus demselben alle übrige Stadt Polizey-Nemter ohne Partheilichkeit zu erwählen, und unter der Direction Unseres Oberamtes alle Contracte, Testamenten, Vormundschaften, und andere Handlungen zu errichten und zu bestellen, die geringe bürgerliche Strittigkeiten in prima instantia zu erörtern, und die vorgehende Frevel und Muthwillen nach Maasgab Unserer fürstlichen Landrechte und Verordnungen zu bestrafen.

Behentens solle Unserer Stadt Carlsruhe noch fernerhin, und zu allen Zeiten eine Quart von denen in der Stadt, deren Wirths, oder privat Häusern, oder auf denen Gassen bey Tag oder Nacht vorgehenden Händeln, oder anderen in die Politzey einschlagende strafbaren Dingen durch Unsere Canzley, das Oberamt, oder auch den Stadt-Magistrat selbstent unter Zehn Gulden angefezt werdender Strafen verbleiben, und selbige neben andern Ihren Intraden getreulich verrechnet, und die Rechnung alljährlich von dem Oberamt abgehört und justificirt werden. Aus welchen und anderen von Uns der Stadt überlassen werdenden Einkünften dieselbe

Filftens Ihre Ausgaben zu bestreiten hierbey aber sich nach Unserer fürstlichen Tax- und andern Verordnungen pünktlich zu achten hat. Wie Wir dann auch zu dessen mehrerem Behuf

Zwölftens derselben das Markt und Stand-Geld sowohl von denen Jahr, als auch denen Wochenmärkten, wie anderen Unseren Städten belassen, hingegen hat dieselbe mit Anschaffung der Materialien und Bestellung derer Einziehern den Costen zu übertragen.

Dreizehntens haben Wir die nach dem Unserer Stadt Carlsruhe in anno 1722 ertheilten Privilegio jedem Einwohner derselben zugestellte und gedachtes Privilegium deutlich erklärende gedruckte Freiheits Briefe, welche auch denen öffentlichen Zeitungen einverleibt worden seynd, genau einsehen lassen, und, da durch deren deutliche Worte:

„Dreyzentes allenfalls Er wirthen wollte, solle derselbe in diesen 30 Jahren
 „zu Umgeld nicht mehr bezahlen, dann vor eine Ohm Wein Bierzig und
 „vor eine Ohm Bier Zwanzig Creutzer.“

sich allzu klar ergiebet, daß dieses mäßige Ohmgeld nur auf die 30 Freiheits Jahre vestgesetzt worden seye; So wird Uns so weniger anzumuthen seyn, hierinnen eine derer beträchtlichsten Revenüen, welche Wir von Unserer Residenz Stadt Carlsruhe zu beziehen haben möchten, nachzusehen, als ohnehin dergleichen Mäßigung nicht sowohl der ganzen Stadt, als vielmehr denen Wirthen und Fremden zu statten kommen würde. Unser gnädigster und gemessener Befehl ist demnach, daß fürterhin von dem 23ten July gegenwärtigen Jahrs das Ohmgeld samt dem Maas Kreuzer sowohl in Ansehung des Weins, als Biers auf den nemlichen Fuß gesetzt werde, wie es zu Mühlburg und anderer Orten eingeführt ist, Worbey sich in Zukunft die hiesige Wirthen werden zu bequemen haben, entweder unter dem Siegel, oder unter dem Accord, wie man es von Seiten Unserer fürstlichen Rentkammer vor gut befinden wird zu wirthen. Jedemoch solle die Mühlburger alte Maas dahier fernerweit beibehalten, und bey dem Aufschluß die Berechnung nach der kleinen Maas gemachet, und der gemeinen Stadt von dem Betrag des Umgeldes die völlige Quart zu ewigen Tagen überlassen bleiben, wohingegen dieselbe von diesen vermehrten Einkünften die Besoldungen derer Almosen Pflegeren, Nachtwächtern, Bettelwögten, und des Stadt Wößners bestreiten, und solche keineswegs weiters aus dem Stadtalmosen beziehen, den Uiberrest aber gleichergestalten zum Besten des gemeinen Wesens nützlich verwenden solle. Wir befehlen auch

Bierzehntens daß ein jeder hiesiger der christlichen Religion zuge-

thaner Einwohner, er befinde sich in Unseren fürstlichen Diensten, oder nicht, wann er bürgerlich gewerb treibet, und zwar ersterer so viel das Gewerb, die Liegenschaften und das Polizey Weesen in realibus anbelanget, keinesweges aber in Ansehung seiner Person, Familie, und Gesindes der Oberamtlichen und der Stadt Jurisdiction samt denen Juden unterworfen bleiben solle.

Wir wollen auch, daß in Zukunft alle und jede Einwohner Unserer Residenz Stadt Karlsruhe, Unsere Fürstliche Bediente ohnaußgenommen, von Ihren besitzenden Wohnungen und liegenden Gütern zu denen nach Maasgabe Unserer fürstlichen Verordnungen geschehenden Umlagen und dem gemeinen Last angehalten werden und dazu ohne Ausnahme concurriren sollen. Jedemoch wollen Wir Unsere Fürstliche Dienerschaft in so ferne ein oder der andere dererselben kein Bürgerlich Gewerb treibet und nicht besonders privilegieret worden ist, von denenjenigen Beschwerden, welche einem gemeinen Bürger zu leiden obliegen und in Einquartirung, Thor- und Hauptwachten und dergleichen bestehen, so wie bishero weder in natura, noch in Geld prästiret haben, fernerhin verschonet wissen, wohingegen die Häuser, sie gehören weme sie wollen, zur gewöhnlichen Collection, Unsere Herrschaftlichen Gebäude nur allein davon ausgenommen, sowohl in ordinariis als extraordinariis angezogen werden sollen.

Wegen der hiesigen Judenschaft behalten Wir Uns bevor, Euch demnächst Unsere Fürstliche Willens-Meinung zu Euerer Nachachtung ebenfalls zu vernehmen zu geben, in Ansehung derer hiesigen Schutzbürgere aber haben Wir zwar gnädigst resolviert, das neben der gewöhnlichen Kopf- und Gewerbs-Schätzung zu bezahlende jährliche Schutzzgeld auf Zwey bis Vier Gulden nach Befinden ihrer Vermögens Umstände herunter zu setzen, und denen dermahlen dahier aufgenommenen Schutzbürgeren den Schutz auf ihre Lebens-Jahre andeuten zu lassen: Wir seind aber zugleich entschlossen, in Zukunft keine Schutzbürger mehrers anzunehmen, als dergleichen Leuthe, wann sie nicht Bürger werden können, gemeiner Stadt mehr zur Last, als Nutzen gereichen, und dieselbe ohnedies damit übersezet ist.

Wornebst Wir der gesammten hiesigen Einwohnerschaft die gnädigste Zusage thun, daß selbige von aller Leibeigenschaft, in so ferne nicht ein oder der andere derselben in einen Leibeigenen Ort ziehen wird, eine immerwährende Leibes-Freiheit genießen, und selbige von allen Herrschaftlichen Frohnten, Jagden und dergleichen frei gelassen werden solle. Und obwohlen Wir

Fünffzehntens. Den freyen Handel mit dem Salze in Unserer Residenz Stadt Karlsruhe bereits vollkommen abgestellt haben, und ernstlich wollen, daß das benöthigte Salz nirgends anderswo, als aus Unseren Herrschaftlichen Magazinen, oder aus denen Salz Städten derjenigen, denen Wir den Salzdebit veradmodirt haben, bey Confiscation und darauf gesetzter weiteren Strafe genommen werden solle. So seind Wir jedemoch auch gewillt, der gemeinen Stadt gleichermaßen hierinnen Unsere Gnaden zu bezeigen, und derselben fürterhin die Quart von dem beziehenden Profit, oder Salz Regali ohnabbrüchig zukommen zu lassen.

Gleichergestalten solle es

Sechszehntens mit dem Eisenhandel wie in anderen Unseren Städten gehalten werden, und die bisherige Freyheit hiemit aufgehoben seyn.

Siebenzehntens haben die hiesige Bürger von ihren Häusern, Gütern, dem Bürgerkopf, und der Fahrniß die Schätzung zu erlegen, jedoch solle Ihnen kein mehreres als 30 fr. vom 100 fl. wie solches zu Mühlburg auch geschieht, ausser denen um zu legenden Landes, wie auch etwan in Zukunft entstehenden neuen Kriegs-Kosten, welche jedennoch nach vorbesagtem SchätzungsFuß auszutheilen seynd, abgefordert werden, auch sie von der Gewerb Schätzung und allen anderen Herrschaftl. Anlagen beständig frey bleiben, und zu ewigen Tagen von ihnen auf hiesiger Gemarkung liegenden Gütern und Aekern keine Zehenden zu entrichten haben.

Achtzehntens befinden Wir nöthig zu seyn, daß auch in Unserer Stadt Karlsruhe, wie in anderen Städten alle Handwerker und Professions Verwandte in Zünfte eingetheilt und angewiesen werden, sich denen jezigen und künftigen Zunft-Ordnungen gemäß zu bezeugen. Ihr das Oberamt habt demnach diejenigen Handwerksleuthe und Professionisten, welche zur Zeit bei keiner Zunft eingeschrieben seynd, zu dessen ehester Bewirkung anzuhalten, insbesondere aber in Ansehung derer dahier eingewessenen Kaufleuthe und vielen Krämere eine umständliche Verzeichniß mit Eurem gutächtlichen Berichte über deren Vermögens Umstände und Beschaffenheit Ihres Handels bey Unserm Hofraths Collegio und zwar bald möglichst zu übergeben, damit auch darüber die nöthige Entschließung ergriffen, und Euch so fort bekannt gemacht werden könne.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen hiesigen Wirthschaften, derer Menge solchergestalten angewachsen ist, daß selbige ohnmöglich samtllich eine ehrliche Nahrung finden können, und daher auch daraus sehr viele Ohnordnungen entstanden seynd. Bey nunmehrigen Ausgang derer Freiheits-Jahren wären Wir daher wohl befugt, samtllichen Wirthen, welche sich nicht also gleich legitimiren können, daß Ihnen die Tavern Gerechtigkeit auf allezeit verstattet worden, anbefehlen zu lassen. Ihre Wirthschaften niederzulegen, und sodann die nöthig findende Tavern Rechte nach gnädigstem Gutbefinden hinwiederum zu vergeben. Wir gedenken aber auch hierinnen mit gnädigster Mäßigung vorzugehen, und mit solchen nur in soweit eine Verminderung vorzunehmen als es die Handhabung einer guten Polizey ohnumgänglich erfordern will. Wir verhoffen daher Unsere gnädigste Absicht zu erreichen, wann Wir die Straußwirthschaften ganz und gar abstellen, und die künftige Anzahl derer Schildwirththe allerhöchstens auf Achtzehen bis 20 vestsetzen, auch aus selbigen diejenige Wirththe erwählen, welche in Ansehung der Tüchtigkeit zum Wirthen, und wegen Ihrer Häuser und Stallungen vor anderen einen Vorzug verdienen. Ihr die Oberbeamte und Verrechnende Bedienstungen habt demnach samtllich hiesige Wirthschaften in eine Consignation zu bringen, und bey einer jeden pflichtmäßig Unser Rent-Kammer Collegium zu Berichten, was es mit deren Inhabere Nahrung und Tüchtigkeit zum Wirthen vor eine Beschaffenheit habe, und in welcher Lage auch Einrichtung sich Ihre Häuser und Stallungen befinden, und unter solcher vestgesetzten Anzahl derer Wirthschaften hat daher das Oberamt Karlsruhe vornehmlich diejenige, so sich wegen ihrer Häuser bequemen Gelegenheit, Lage an der Hauptstrasse und übriger Tüchtigkeit am Besten darzu qualificiren, vor andern in Vorschlag zu bringen, und dabey darauf zu sehen, damit in einer

Neben Gasse nicht mehr als ein Wirthshaus sich befinden, und dergleichen Häuser nicht all zu nahe bey einander liegen, auch in dem mittleren Zirkel dergleichen nicht gestattet werden mögen.

Wir versehen uns aber, daß Ihr hierüber Euren Bericht so schleuniger zu gedacht Unserem Rentkammer Collegio befördern werdet, als Unser gnädigster Wille ist, daß die mit denen hiesigen Wirthschaften zu machende anderweite Einrichtung längstens bis auf den 23ten July Ihren Anfang nehmen solle, und Wir dieserwegen Unserer fürstlichen Rentkammer unter heutigem dato das Nöthige gnädigst anbefehlen, hierbey aber Euch zugleich vorläufig melden, daß Wir denen beybehaltenden Wirthen, wegen Bestätigung Ihrer Wirthschaften nichts anderes, als einen mäßigen Expeditions Tax ansetzen zu lassen gedenken, übrigens aber verordnen, daß hinkünftig ohne Unsere besondere gnädigste Erlaubniß keiner dahier eine Wirthschaft treiben, auch wann

Neunzehntes dergleichen neue Tavern Rechte gesucht und verlangt werden, es damit wegen Ansetzung derer Taxen, wie in anderen Städten des Unterlandes gehalten werden solle.

Zwanzigstens haben Wir Euch schon oben zu erkennen gegeben, daß Unsere Fürstliche Resolution wegen der hiesigen Judenschaft demnächst an Euch ergehen werde, und habt Ihr auch solche abzuwarten;

In Ansehung deren Einwohner, in Klein Karlsruhe aber haben Wir

Einundzwanzigstens vor gut befunden, daß selbige allesamt, jedoch mit Ausnahme derer rechtmäßig privilegirten und besoldeten Herrschaftlichen Diener, zu aller Zeit vor Hintersassen gedachten Dörfleins geachtet und zu Erlegung des gewöhnlichen Herrschaftlichen Hintersassen Geldes jährlich mit Zwey Gulden auch zu Prästirung derer Herrschaftlichen Frohnden, und Wachten angehalten, und dann auch

Zwey und Zwanzigstens die Häuser in Klein Karlsruhe in nehmllicher Maaße wie die in Unserer Residenz Stadt in ordinariis et extraordinariis angeleget und collectiret, auch es mit denen Gärten und Aekeren auf gleiche Art gehalten werden solle. Letzlichen hat auch

Drey und Zwanzigstens, die auf dreißig Jahre erteilte Abzugs, und Abzugs-Pfundzolls-Freiheit nunmehr aufgehört, und hat daher auch fürterhin die Gemeine Bürgerschaft den Abzug und Abzugs-Pfundzoll nach dem in Unseren fürstlichen Unterlanden eingeführten regulativ zu entrichten.

Hierinnen bestehen nun diejenige Verordnungen welche Wir in Ansehung der anderweiten Einrichtung des hiesigen Stadtwesens dormalen zu erlassen vor nöthig befunden haben.

Wir haben darinnen Unsere Bornehmste Obforge auf die Einführung einer guten Polizey gerichtet, der gemeinen Stadt beträchtliche Einkünfte zugestanden, und denen Einwohnern solche Gnaden Bezeugungen zugewendet, welche sie allerdings in Unterthänigkeit zu verehren haben.

Es ist daher nichts übrig, als daß Unsere gethane gnädigste Zusagen und Wille Unserere Residenz Stadt verkündiget, das weiters anbefohlene annoch

forderjamft bewerkftelliget, das gegenwärtig Verfügte aber in Vorfällenheiten jedesmahlen auf das genaueste vollzogen, und hinkünftig eine gute Polizey mit aller Strenge gehandhabet werde.

Hierdurch wird Unser gnädigster Wille und Befehl befolget, als dessen Wir Unß versehen, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Gegeben Carlsruhe den 12. Juni 1752.

